



## **Information für Händler und Verwender von Pflanzenschutzmitteln**

### **Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Pflanzenschutzmittel**

#### **Was sind Pflanzenschutzmittel ?**

Der Begriff Pflanzenschutzmittel umfasst unterschiedliche Typen von Mitteln zur Behandlung von Pflanzen:

- Mittel zum Schutz gegen Krankheiten und Schädlinge (z.B. Fungizide, Insektizide)
- Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide)
- Regulatoren für die Pflanzenentwicklung
- Mittel zum Schutz von geschlagenem Holz im Wald

#### **Wo und wie dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden ?**

In der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sind Anwendungsverbote für typische Problembereiche festgehalten (vgl. Rückseite). Beachten Sie das Verwendungsverbot für Unkrautmittel auf allen, auch privaten, Wegen und Plätzen.

Die Anwendungsbeschränkungen sollen vor allem verhindern, dass die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen können.

#### **Was ist bei der Anwendung in den anderen Gebieten zu beachten ?**

In den übrigen Gebieten kommt der sorgfältigen Anwendung und dem massvollen Ausbringen in die Umwelt eine wichtige Bedeutung zu. Die Sorgfaltpflicht umfasst die folgenden Punkte:

- Wer mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, muss dafür sorgen, dass die Umwelt oder über die Umwelt die Menschen nicht gefährdet werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur soweit in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist, dazu müssen
  - geeignete Geräte eingesetzt werden,
  - Ausbreitungen in die Umgebung oder in Gewässer verhindert werden,
  - Tiere, Pflanzen und Lebensräume vor unnötigen Gefahren geschützt werden.
- Sie dürfen nur für die vom Hersteller genannten Anwendungen ausgebracht werden.
- Dabei sind die Gebrauchsanweisung, die Angaben auf der Verpackung zu befolgen und die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

#### **Wer benötigt eine Fachbewilligung ?**

Alle beruflichen oder gewerblichen Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln benötigen eine Fachbewilligung. Die Fachbewilligungen gelten jeweils für einen bestimmten Anwendungsbereich.

#### **Wer erteilt die Fachbewilligungen und Auskünfte dazu ?**

Bereich	Geltungsbereich	Fachstelle
Landwirtschaft	Landwirtschaft, Obst-, Gemüse-, Weinbau, Baumschulen, auch Spezialbereiche	Strickhof Lindau, Fachstelle für Pflanzenschutz, 052 354 98 49
Wald	Waldwirtschaft, Pflanzgärten, auch Spezialbereiche	Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, 043 259 27 50
Gartenbau	Gartenbau, Baumschulen, Gärtnereien, auch Spezialbereiche	Kantonales Labor, Abteilung Chemikalien, 043 244 71 00
Spezialbereiche	Unterhalt von Strassen, Plätzen, Sportanlagen	Kantonales Labor, Abteilung Chemikalien, 043 244 71 00

#### **Haben Sie weitere Fragen ?**

Für Fragen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Unkrautvertilgern wenden Sie sich bitte an eine der obigen Fachstellen oder mit spezifischen Fragen zu folgenden Themen auch an:

- Gewässerschutz: AWEL, Abteilung Gewässerschutz
- Strassenunterhalt: Tiefbauamt des Kantons Zürich, Strassenunterhalt, 043 259 31 29
- Bodenschutz: Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, 043 259 32 78



## Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Pflanzenschutzmittel

	<b>Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Wachstumsregulatoren</b>	<b>andere Pflanzenschutzmittel</b>	
<b>Naturschutzgebiete Riedgebiete und Moore</b>	Verwendung verboten		
<b>Hecken und Feldgehölze inkl. 3 m – Abstand</b>	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
<b>Oberflächengewässer inkl. 3 m – Abstand</b>	Verwendung verboten		
<b>Grundwasserschutzzone S1</b>	Verwendung verboten		
<b>Grundwasserschutzzone S2</b>	Nur Pflanzenschutzmittel, welche für die Zone S2 nicht verboten sind, gemäss Etikette oder Gebrauchsanweisung		
<b>National- und Kantonsstrassen inkl. Strassenrandbereich</b>	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
<b>übrige Strassen, Wege inkl. Randbereich</b> - Gemeindestrassen und Wege - private Wege, Kieswege etc.	Verwendung verboten		
<b>Alle Plätze</b> - Lagerplätze, Parkplätze - private Plätze, Sitzplätze	Verwendung verboten		
<b>Dächer und Terrassen</b>	Verwendung verboten		
<b>Böschungen und Grünstreifen entlang Strassen und Geleisen</b>	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
<b>Wald, Waldrand</b>	Bewilligung erforderlich Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald		
<b>übrige Bereiche</b>	Verwendung zulässig sofern nötig und bei sachgemässen Umgang		

### Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel